

Gerichts

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verwandten mit politischer Bundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2 - 2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbod in Berlin.



Das Gesetz unsere Befehle,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich 2 Mark 40 Pf.
Anzeigenlohn monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 11. Januar.

In Folge vielfacher Anfragen theilen wir mit, daß jede Postanstalt des deutschen Reiches noch jetzt Abonnements auf unsere Zeitung für das laufende Vierteljahr entgegennimmt und alle seit dem 1. d. Mts. erschienenen Nummern gegen Zahlung von 10 Pfennigen nachliefert.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

1. Eltern pflegen in ihren Kindern am empfindlichsten zu sein, und die ruhige Besonnenheit geht verloren, wenn ein Vater oder eine Mutter glaubt, daß ihrem Kinde ein Unrecht geschehen. Man sieht fast täglich sich diese Erscheinung wiederholen, und gewahrt leider auch, daß sich die gereizten Eltern bis in ungerechte Auffassungen verirren. Ein blutjunges Mädchen hatte die Ungelassenheit, sich die Mißthätigkeit erregter Eltern zuzuwenden, und ist durch diesen Umstand in recht unbequeme Situationen gerathen.

Bei den Marquardt'schen Eheleuten diente während der ersten Monate des verwichenen Jahres das jetzt 16 Jahr zählende Mädchen Louise Lesched, und gehörte vorzugsweise zu ihren Diensthilfen, das kleine Kind des Ehepaars zu beaufsichtigen. Die Herrschaft hatte Manches an dem Mädchen auszusetzen, ließ sich jedoch stets bestimmen, dasselbe nicht aus dem Dienst zu entlassen, weil beide Eheleute glaubten, das Louise mit dem Kinde liebevoll umgehe. Ende Mai lief jedoch die Dienstzeit ab, und die Lesched reiste nach ihrer Heimath, nach Greifenberg in Schlessen. Während des Dienstverhältnisses hatte ein kleiner Zwischenfall stattgefunden, der erst später zur Sprache kam. Eines Nachmittags nämlich ging Frau Marquardt aus und nahm den Haus Schlüssel mit sich. Am Abend begab sich auch der Hausherr fort, empfahl dem Mädchen, zu Hause zu bleiben und später sich von dem Portier den Haus Schlüssel zu erbitten, damit sie, wenn er, der Dienstherr, heimkehre, die Thür öffnen könnte. Das Mädchen handelte dem Auftrage gemäß, warf aber, als sie zum Portier gehen wollte, beim Verlassen der Wohnung die mit einem Schnapper versehene Corridorthür unvorsichtiger Weise hinter sich zu und war, da sie keinen Schlüssel zur Corridorthür besaß, ausgesperrt. Aus dieser Verlegenheit half sie sich dadurch, daß sie das auf den Flur führende Fenster ihrer Schlafkammer zerbrach und alsdann durch dasselbe einstieg. Als nun am andern Tage die zerbrochene Fensterscheibe von der Herrschaft bemerkt wurde, theilte das Mädchen das Märchen mit, daß allem Anscheine nach Diebe einen Einbruch versucht hätten. Herrn Marquardt kam die Sache zwar keineswegs glaubhaft vor; er verzichtete aber darauf, bei dem geringen Werthe der zerbrochenen Scheibe eine weitere Untersuchung anzustellen.

Die Nachfolgerin im Dienste bei den Marquardt'schen Eheleuten wurde, als sie sich mit dem Kinde auf der Straße befand, von einer Nachbarin angesprochen: „Wo ist denn,“ fragte die Frau, „das Mädchen geblieben, welches das arme Kind stets so gemißhandelt hat?“ Dies kam zu den Ohren der Eltern des Kindes, und der erregte Vater zog Erkundigungen darüber ein, ob noch andere Personen gesehen hatten, daß sein Kind von dem früheren Mädchen gemißhandelt worden sei. Er erfuhr dabei von der Gattin eines in der Nähe wohnenden Schlächtermeisters, daß die Lesched das Kind eines Tages im Aerger emporgeshoben und niedergestaut habe.

Die hierüber empörten Eltern beschloßen nunmehr, die Lesched vor dem Strafrichter zur Rechenschaft zu ziehen, und es wurde gegen sie ein Straf Antrag wegen Sachbeschädigung (das Zerbrechen der Fensterscheibe) und wegen Mißhandlung des Kindes eingebracht. Die Anklage blieb nicht aus, und die Lesched wurde zum Audienztermin vorgeladen. Dieselbe erschien jedoch nicht, indem sie brieflich angeigte, kein Geld zur Reise von Greifenberg bis Berlin zu besitzen. Bekanntlich verstehen die richterlichen Behörden, für derartige Fälle einen schnellen Ausweg zu finden. Die Lesched wurde nämlich auf Requisition von hier in ihrem Heimathsort fihrt und von einem Greifenberger Polizeibeamten vorgeführt.

Die Angeklagte räumte bezüglich des Zerbrechens der Fensterscheibe Alles ein, bestritt aber, das ihr anvertraute Kind jemals gemißhandelt zu haben. Das Kind habe sich, so lange sie dasselbe gewartet, stets wohl befunden und sei immer gern zu ihr gegangen.

Die laudirte Zeugin, welche das Ausftauchen des Kindes gesehen, erklärte auf Befragen, daß der Stoß nicht heftig genug gewesen sei, um einen Schaden für das Kind herbeizuführen; ihr, der Zeugin, sei diese Handlung bloß lieblos erschienen.

Die königliche Staatsanwaltschaft beantragte in beiden Anklagefällen Freisprechung. Bei dem Zerbrechen der Fensterscheibe habe, wie der öffentliche Ankläger ausführte, die Angeklagte die Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit der Handlung keinesfalls gehabt. Mißhandlungen, die gegen das Marquardt'sche Kind ausgeführt sein sollten, ließen sich nicht nachweisen.

Der hohe Gerichtshof theilte die Anschauungen der königlichen Staatsanwaltschaft und erkannte auf Freisprechung.

An diese Verhandlung knüpfte sich noch ein kleines Nachspiel. Der Greifenberger Polizeibeamte trat vor und erklärte, daß ihm kein Geld für den Rücktransport der Freigesprochenen übergeben worden sei, und daß sie selbst keinen Pfennig besäße. Der Herr Vorsitzende erwiderte, daß das hiesige Stadtgericht nur die Transportkosten bis hierher übernommen habe. — Dem armen Mädchen steht somit eine nicht gerade sehr hetere Heimreise bei dem Winterwetter bevor.

2. Ein alter Schwindel, der auf die Empfänglichkeit weiblicher Herzen speculirt, wiederholt sich immer wieder, und ein früherer Hausdiener, Namens Friedrich Ferdinand Horn, bisher unbescholten, setzte dasselbe Spiel kürzlich von Neuem in Scene. Der junge Mann lernte eine unverehelichte Wirtlerin kennen, die sich ein für ihre Verhältnisse ganz ansehnliches Capital gespart hatte. Horn bemühte sich, die Gunst des Mädchens zu erwerben, machte ihr einen Heirathsantrag mit der Behauptung, daß Beider Zukunft gesichert sei, da er eine Anstellung beim Großherzog von Mecklenburg-Schwerin habe.

Nebenbei verschmähte er nicht, die Güte seiner Braut bei häufigen, kleinen Geldverlegenheiten mit Beträgen von 30 bis 50 Mark in Anspruch zu nehmen, bis die Gesamtsumme der Darlehen sich auf etwa 600 Mark, die gesammten Ersparnisse des Mädchens, belief. Außerdem borgte sich der Bräutigam ihr und Rette seiner Angebeteten und — stellte sodann plötzlich seine Besuche ein.

Als der treulose Bräutigam gar nichts von sich hören lassen wollte, stellte das Mädchen Nachforschungen nach seinem Verbleib an und nahm die Hilfe der Polizei dazu in Anspruch. Bei dieser Gelegenheit kamen die sauberen Streiche Horn's zu Tage, und er mußte gestern unter der Anklage des fortgesetzten Betruges vor dem Strafrichter erscheinen.

Horn räumte Alles ein, versicherte aber, daß es ihm durchaus Ernst gewesen sei, das Mädchen zu heirathen.

Der hohe Gerichtshof erkannte mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten auf 4 Monate Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

Dritte Deputation.

1. Es ist nicht selten, daß weitgehende Rücksicht nur desto größere Unverschämtheit zur Folge hat, wovon die gestrige Audienz Verhandlung gegen die jetzt verhehlchte Auguste Wilhelmine Holstein, geb. Unverdruf, wegen wiederholten schweren Diebstahls ein abermaliges Beispiel gab.

Die Angeklagte stand mehrere Jahre hindurch und bis zum letzten Sommer im Dienste der Rentier Gravenhorst'schen Eheleute und beabsichtigte, sich aus zwingenden Gründen im Herbst vergangenen Jahres zu verheirathen. Der Umstand, daß auch eine weitere Bedienstete derselben Brodherrschaft sich schon mehrere Jahre hindurch in ihrer Stellung befindet, läßt darauf schließen, daß die Anforderungen an das Gravenhorst'sche Gesinde bei humaner Behandlung keine besonders großen sind. Im Sommer dieses

Jahres glaubte aber Herr Gravenhorst, in die Ehrlichkeit seiner Domestiken Zweifel setzen zu müssen, da er wiederholt aus seinem Portemonnaie kleine Summen vermißte, welches er beim Nachhausekommen jedesmal in sein Cylinderbureau zu verschließen pflegte. Bei dem einmal rege gewordenen Argwohn achtete er besonders auf sein Geld, und er vermochte bald festzustellen, daß der unerklärliche Abgang nur während der Zeit stattfand, wo das Portemonnaie im verschlossenen Cylinderbureau aufbewahrt wurde. Nach dieser Ueberzeugung mußte es ihm daran liegen, in Erfahrung zu bringen, auf welche Weise die fortgesetzten Diebstähle bewerkstelligt würden. Zu diesem Behufe wurden nun am 27. Juli v. S. verschiedene Geldstücke fein durchbohrt, nur solche in das Portemonnaie gesteckt und dieses selbst dann im Cylinderbureau wie gewöhnlich verschlossen. Am andern Morgen lag nun der Holstein die Reinigung des Zimmers ob, in welchem sich jenes Möbel befand, und keine weitere Person betrat bis dahin dasselbe. Nachdem die Reinigung beendet war, wurde gleich zur Revision des Portemonnaie's geschritten, aus welchem 2 Zweimark-, 1 Einmark-, 1 Fünfpfennig- und 1 Fünfpfennigstück fehlten, welche Münzen in der vorhererwähnten Weise gezeichnet worden waren. Obgleich nun der Holstein dieser Diebstahl auf den Kopf zugesagt wurde, so leugnete dieselbe dennoch, was eine Durchsuchung ihrer Person und ihrer Sachen nöthig machte. Hierbei wurden außer den gezeichneten fünf Geldstücken noch 102 Mark baares Geld gefunden, über dessen rechtlichen Erwerb sich die Diebin nicht auszuweisen vermochte. Angesichts dieses Ergebnisses gab sie nicht nur den in Rede stehenden Diebstahl zu, sondern gestand auch, in noch vier weiteren Fällen auf dieselbe Weise manipulirt und sich hierbei stets ihres Commodenschlüssels, welcher zu dem Cylinderbureau genau passe, bedient zu haben.

Anstatt nun die Diebin verdienstermaßen einfach der Polizei zu übergeben, ließ Herr Gravenhorst Gnade für Recht ergehen und begnügte sich damit, dieselbe seines Dienstes zu entlassen. Natürlich behielt er das bei derselben vorgefundene Geld, um welches er selbst nur beschädigt sein konnte, und glaubte hierdurch die Sache erledigt zu haben.

Die demnächstige Klage seines ehemaligen Dienstmädchens wegen Herausgabe der einbehaltenen 102 Mk. sollte ihn indessen eines Andern belehren, zumal das spätere Erkenntniß auch dem Antrage der Klägerin entsprach. Dieser Unverschämtheit gegenüber hielt aber die Schuld des Geschädigten nicht länger Stand, und er brachte nunmehr den wahren Sachverhalt zur Sprache, was die erwähnte Anklage zur Folge hatte.

Auffälliger Weise bestritt die Beschuldigte in der gestrigen Audienz alles ihr zur Last Gelegte und behauptete, die bei ihr gefundenen, gezeichneten Geldstücke von ihrer Dienstherrin als Wirtshausgeld erhalten zu haben. Durch die Beweisaufnahme wurden diese Angaben aber nicht nur widerlegt, sondern es gelang auch festzustellen, daß die Holstein einen Diebstahl in Gegenwart ihrer Mitbediensteten ausgeführt und deren Gewissensregungen mit den Worten: „Der (der Brodherr) hat mehr wie wir!“ beschwichtigt und dann zur Annahme der Hälfte des Entwendeten veranlaßt hatte.

Nach diesem Ergebniß konnte die Schuld der Angeklagten keinem Zweifel unterliegen, welche demnächst in Berücksichtigung ihrer früheren Unbescholtenheit gegenüber dem großen Vertrauensbruche zu neun Monaten Gefängniß und einem Jahre Ehrverlust verurtheilt wurde.

2. Der Buchhandlungsgehilfe Richard Eduard Braunschweiger war aus seiner Heimath Braunschweig nach der Residenz gekommen, um derselben seine Dienste zu widmen. Leider mußte er sich aber bald davon überzeugen, daß sein Wunsch von vielen jungen Leuten aller Geschäftszweige getheilt wird, und daß sich aus diesem Grunde gerade nirgend schwerer Beschäftigung finden läßt als in Berlin. Diese Einsicht mußte um so niederdrückender wirken, als Braunschweiger ganz ohne Substanzmittel war und hier in dem fremden Ort nicht wußte, an wem er sich in seiner Bedrängniß wenden sollte. In dieser trüben Stimmung durchwanderte er nach Herausgabe seines letzten Pfennigs in einer regnerischen Decembernacht die

Seite eine Doppel-Speltage.